und H. Braun wurde als alleiniger bloß von der höchsten Stelle, und der Ministerialcommission abhängiger Director den 30 Aprill 1777 gnädigst aufgestellt. Noch dasselbige Jahr reisete er gleich zur Schulvisitation in alle churfürstl. Gymnasien und Lyceen, und überlegte nach den Localumständen mit den Herren Professoren, wie sein Plan aller Orten gleichförmig eingeführt werden könnte. Wenn er bey Schulvisitationen oder anderer Geschäfte halber abwesend war, so wurde er von dem Delegato Facultatis Philosophicae ausgesetzt. Er hatte die Macht nicht aus dem gnädigst genehmigten Schulsistem zugehen, noch etwas eigenmächtig zu ändern, sondern nur zu vollziehen. Um den Vollzug, und alles, was die Schuldisciplin der Studenten und Studien betrift, hatte er zuvor mit dem corpore Professorum, wovon jeder sein schriftliches Gutachten abzugeben hatte, zu überlegen. Die Currentien hatte er von directionswegen selbst, alle Hauptsachen aber, und Dinge von grösserer Wichtigkeit z. B. die Bestellung und Abänderung der Herren Professoren, die Regulierung ihrer Besoldungen hatte er entweder bey der Ministerialcommission oder bey der geheimen Conferenz zu proponiren, oder Bericht dahin zu erstatten, und die gnädigste Entschließung zugewärtigen. Die Uebernahm und Verwaltung der gymnasischen Schulcassa hatte er wohlbedächtlich als ein für seine litterärischen Arbeiten hinderliches Geschäft abgebethen. Diese blieb also bey der churfürstl. Fundationsgüteradmini-

dem Fache gehörigen besten Lehrmethoden, und dann auch 3) in schriftlichen Aufsätzen der zum Lehramte nöthigen Sprachen geprüft werden sollen. Und hierbey ist nach gnädigster Verordnung auf keine Empfehlung, von wem sie immer seyn mag, sondern bloß auf Verdienste und Tüchtigkeit eines Lehrers zu sehen, von welchem das Glücke und die Wohlfahrt seiner künftigen Schüler und folglich auch eines guten Theiles künftiger Staatsbürger abhängt, die ihm zum Unterrichte, und Erziehung anvertraut werden.

§. 9.

Die Namen der von Zeit zu Zeit geprüften Candidaten werden dann in ein von dem Director, Rector, und den bey der Prüfung gegenwärtigen Professoren unterschriebenes Protocoll eingetragen, welches bey Eröffnung einer Lehrstelle nebst den dazugehörigen Attestatten und Beylagen Se. churfürstl. Durchleucht von dem Director zur gnädigst gefälligen Auswahl unterthänigst vorgelegt wird. Jede Aufstellung eines öffentlichen Lehrers ist dann loco Decreti die gnädigste Versicherung, daß wenn je der angestellte Lehrer nebst einem unsträflichen Lebenswandel seinen Pflichten getreulich nachkömmt, er nicht nur in den zu Lehrämtern gehörige Stellen immer vorrucken, sondern auch nach der Hand vermittelst einer gnädigsten Präsentation auf eine ledige geistliche Präbende, Pfarrey oder Beneficium die gänzliche Versorgung sicher erlangen werde.

§. 10.

Damit diese gnädigste und landesväterliche Gesinnung ihren Endzweck desto gewisser erreichen kann, so werden Se. churfürstl. Durchleucht bey Verleihung aller geistlichen Präbenden, worauf Höchst Selben das Jus praesentandi zusteht, vorzüg-

bey es besonders auf das Urtheil seines Professors ankömmt, welches prothocollirt, und von dem Professor unterschrieben wird.

7) Hat ein Lehrer gegründete Klagen, so kann er sie bey der monatlichen Session vorbringen. Die Grade der Correction sind: I. Anfänglich ermahnet die Schüler väterlich allein nach der Schulzeit in der Schule. II. In öffentlicher Schule. III. Mit Beyziehung des Rectors; oder wenn der Rector etwas unanständiges weis, mit Zuziehung des Professors eben öffentlich in der Schule. IIII. Sind diese Bemühungen und kleinen väterlichen Strafen fruchtlos (man hoffet nur seltene Beyspiele zu haben) so wird die Sache in der Versammlung vorgetragen, der fehlende Schüler vorgeführt, öffentlich seiner Fehler gewarnet. V. Sodann weitere Anstalten getroffen, und dem Fehlenden ein Termin zur Besserung ausgezeigt. VI. Den Aeltern, Vormündern, und Kostherren davon Nachricht gegeben. Soll alles dieß fruchtlos ablaufen, so soll VII. die angekündigte Strafe der Ausmusterung, Dimission, Relegation, oder nach Umständen auch der Exclusion ohne alle Rucksicht auf Recommendation wahr gemacht, und nachdem es geschehen, der ordentlichen jedes Orts Policeyobrigkeit zu fernerer Verfügung angezeigt werden, damit der Staat nicht mit Müßiggängern angefüllt, und der Entlassene nach dreyen Tagen, wenn er fremd ist, von der Stadt geschafft, oder zu einem andern Berufsgeschäfte angehalten werden kann.

§. 15.

Aus allen diesen ergiebt sich von selbst, daß Aufklärung des Verstandes, Kultur der Seelenkräfte, Veredlung des Gemüthes, Erhaltung und Bewahrung jugendlicher Unschuld, Ausübung der Religion, Tugend, Andacht, Eifer im Gottesdienste, Wohlthätigkeit, Ehrfurcht, Gehorsam, Fleiß und Arbeitsamkeit, Verfeinerung der Sitten, über-

in denen das Seminarium mit den Excollegien verbunden ist, und der Inspector des Seminariums nach gnädigster Willensmeynung eine Professorstelle mit zu versehen hat, und bey der Versammlung selbst gegenwärtig ist.

III.

Die sonderheitlichen Pflichten des Rectors, und der Professoren.

§. 17.

Zuförderst hat der Rector 1) auf das Ganze des gnädigst genehmigten Schulsistems zu sehen, und die Wachsamkeit über die durchgängige Beobachtung desselben sich zur besondern Pflicht zu machen. Vor allen muß er sich also 2) selbst in den Plan hineindecken, die ganze innere Einrichtung davon, und den Zusammenhang einzelner Theile mit dem Ganzen wohl einsehen, 3) selbst dafür eingenommen seyn, und 4) aus wahrer Vaterlandsliebe auf bescheidene Mittel denken, wie er die Eintracht der Professoren gewinnen, erhalten, und mit vereinigten Kräften zu wege bringen kann, daß nicht etwa durch Eigensinn, Vorurtheil, Abneigung oder Trägheit einzelner Lehrer der Endzweck des Plans vereitelt werden möge.

§. 18.

Ihm liegt also auch vor allen ob zu verfügen, daß 1) die Schulstunden genau gehalten; 2) die Schüler vor dem Anfange der Schule unter Aufsicht der Professoren, Ruhe und Ordnung beobachten; 3) die unnöthigen Vakanztage abgeschafft bleiben; 4) das Hin- und Herlaufen in den Gängen der Excollegien nicht geduldet werde; 5) die heil. Messen, Predigten, auf dem Saale sowohl als in den Congregationen ihren richtigen und ununterbrochenen Fortgang haben; 6) daß sich keiner

hiervon, so wie von den gottesdienstlichen Uebungen an Beicht- und Communiontagen ohne bemerkt und zur Verantwortung gezogen zu werden, entfernen könne. Daß 7) allen Ausschweifungen der studirenden Jugend so viel möglich vorgebogen werden, und wenn je eine geschehen, 8) nicht ungeahndet, und nach Umständen auch ungestraft bleiben könne. In welcher Absicht er sich auf verschiedene Art durch den Pedell oder andere Wege von der Aufführung und dem Betragen der Studenten auch außer der Schule genau zu erkundigen, und eine richtige Conduiteliste zu führen hat. Daß endlich 9) überhaupt eine gute und bescheidene Disciplin die Seele des ganzen Schulwesens, ohne die der beste Plan, und die vortheilhafteste Einrichtung niemal bestehen, noch die gewünschte Wirkung thun kann, stets aufrecht erhalten werde.

§. 19.

Zur Erreichung dieses bey der Erziehung und dem Unterrichte der Jugend so nöthigen Punktes wird sein Beyspiel bey den Lehrern sowohl als Schülern einen überwiegenden Eindruck machen. Seine Gegenwart ist zur Zeit der Schule und des Gottesdienstes allerdings nöthig, und es soll kein Tag vorbeygehen, wo man seine Entfernung vermuthen, und ohne Sorge seyn kann, von ihm bald zu dieser bald zu jener Zeit überrascht, und beobachtet zu werden.

§. 20.

Die Anordnung der für das Volk gewöhnlichen und ehemal eingeführten Gottesdienste, und geistlichen Verrichtungen gehen ihn hauptsächlich an; er hat aber zu beobachten, daß diese Verrichtungen nicht ungleich ausgetheilet, einzelne Professoren überladen, und den Professoren hiedurch zu einer gegründeten Klage Anlaß gegeben werde.

§. 21.

Allen Professoren soll er mit Achtung und Höflichkeit begegnen; gegen keinen (es mögen Lehrer oder Schüler seyn) eine hervorstehende sonderheitliche Zuneigung oder Partheylichkeit blicken lassen. Im Nothfalle, da er einem Professor etwas zu sagen, und ihn seiner Pflicht zu erinnern hat, soll dieß mit aller Bescheidenheit geschehen; und wenn die freundschaftliche Erinnerung die gehofte Wirkung nicht nach sich ziehen soll, so hat er die Sache ohne Hitze und Partheylichkeit zur churfürstl. gymnastischen Schuldirection einzuberichten: voraus gesetzt, daß die Klage nicht unbillig, und wohl gegründet seyn müsse. Ein bescheidener Director wird dann 1) den Lehrer in einem freundschaftlichen Briefe an seine Pflichten und die gnädigste Verordnung anzuweisen wissen. Geht die Sache noch nicht, wie es soll, so wird 2) von Direcions-wegen eine förmliche Resolution ausgefertigt, die dem Lehrer desto unangenehmer seyn soll; als dergleichen Verweise bey den Schulacten verbleiben. Soll auch diese fruchtlos ablaufen, so kann die Sache 3) entweder der churfürstl. Localschulcommission zur Untersuchung übergeben, oder 4) bey Gelegenheit der Schulvisitation untersuchet und entschieden, oder im Nothfalle 5) ein umständiger Bericht an Se. churfürstl. Durchleucht erstattet, und die höchste gnädigste Entschließung in Vollzug gebracht werden.

§. 22.

Die Pflichten, die dem Rector in Absicht auf das ganze Erziehungssistem obliegen, sind eben jedem Professor in Absicht auf sein Fach, und die ihm angehörige Classe der Schüler gemein. Er hat also darauf zu sehen, daß, nachdem er den Hauptzweck sowohl, als den sistematischen Zusammenhang des Plans eingesehen, und durchstudirt hat, er

1) Auf Mittel und Wege denke, immer denke und nachsinne, wie er die für sein Fach und seine Classe angewiesenen Schritte mit seinen Schülern machen, und

2) die vorgeschriebenen Gegenstände in einer solchen Ordnung und Verbindung in Absicht auf das vorhabende Ziel erlangen möge, daß gute Talente durch öftere Wiederholung nicht müde gemacht, und auch mittelmäßige Köpfe, ohne sich zu ermüden, und die Lust zum Lernen zu verlieren, folgen können.

3) Durch ein väterliches Betragen suche er die Liebe und das Zutrauen seiner Schüler zu gewinnen, und

4) seine Erklärungen sowohl, als die Schulaufgaben so einzurichten, daß die Wißbegierde und Aufmerksamkeit der Lernenden immer gereitzet, und nicht etwa ihr Gedächtniß durch eine Menge trockener und abstrakter Regeln überhäuft und verwirret werde.

5) Hat er durch eigenes Nachsinnen besondere Vortheile zur leichterer Befolgung des Planes gefunden, so bringe er sie in der monatlichen Versammlung an.

6) Ferne sey von ihm, daß er entweder aus Vorurtheile für die alte Lehrart eingenommen, oder von Leidenschaft und niederträchtigen Absichten hingerissen, vor Aeltern, vor Schülern oder andern Leuten heimlich oder öffentlich gegen die neue Lehrart losziehe, oder sie herunter zu setzen sich bemühe. Hat er gegründete Einwendungen zum Nutzen der guten Sache, so bringe er sie an die gehörige Stelle, die ihn mit Vergnügen hören, und davon Gebrauch zu machen wissen wird.

7) Es sey ihm aufrichtig ernst, die Jugend des Vaterlandes für das Vaterland (und nicht nach Privatabsichten) zu erziehen. Das Zutrauen des gnädigsten Landesherrn, der ihm seine so wichtige, und für das gemeine Beste so interessante Stelle

anvertrauet hat, fordert diese Rechtschaffenheit von ihm.

8) Die Schulstunden sollen auf den Glockenschlag mit äußerster Genauigkeit gehalten, und weder abgekürzt, noch viel minder gar versäumt werden.

9) Immer soll wenigst einer von den Professoren in den kleinen, und zween in den größern Gymnasien meistentheils auch der Rector vor dem Glockenschlage und dem Schulzeichen in der Schule und dem täglichen Gottesdienste gegenwärtig seyn, und Ruhe und Ordnung zu erhalten suchen.

10) Der gewöhnliche Gottesdienst die Congregationen und Saalmessen sollen wechselweise, aber pünktlich gehalten werden.

11) Ohne Bewilligung der Localcommission, soll kein Professor während des Schuljahres über Nacht aus der Stadt bleiben, noch minder eine Vakanzreise auf mehrere Tage bloß zur Bequemlichkeit und Ergötzung machen.

12) Keine von den besten Erziehungsschriften darf ihm unbekannt seyn, und freudig soll er auch die Zeit außer den Schulstunden sich zu Nutzen machen, der Lesung guter Bücher und clasischer Schriftsteller wiedmen, und des Jahres wenigst eine Abhandlung von einer pädagogischen, und in das Schulwesen einschlagenden Materie liefern.

13) Die genaue Beobachtung aller Handlungen seiner Schüler, so viel als möglich ist, verräth ihm ihr Gemüth auf allen Seiten, welche er bey jeder Gelegenheit bessern, vom Bösen abhalten, und zum Guten lenken muß, überhaupt aber soll er mit seinen Schülern eine besondere Unterredung über die Nothwendigkeit der christlichen Tugend und einer anständigen Aufführung pflegen, damit sie ihre Pflicht vielmehr aus eignem Triebe und Ueberzeugung als durch Zwang erfüllen.

14) Strafen und Belohnungen sollen nach Resewitz Lehre klein angefangen, und durch unmerk-

liche Grade immer erhöhet werden. So erhält man auf einer Seite die Ehrliebe, und auf der andern die Furcht in steter Bewegung. Grade der Belohnungen sind I öffentliches Lob des Lehrers. II. Heraufrücken auf einen vornehmern Platz in der Schule, und der Kirche. III. Auszeichnung in den gewöhnlichen Ergötzungsstunden. IIII. öffentliches Lob in Gegenwart des Rectors und anderer Mitprofessoren, und V bey einer öffentlichen Prüfung, VI Prämien und VII Ehrenzeichen. Die Grade der Strafen sind gerade den Belohnungen entgegen gesetzt, öffentlicher Verweis des Lehrers, Herabsetzung in der Schule und Kirche; Ausschließung von den gewöhnlichen Ergötzungen; Absönderung von den guten Mitschülern, öffentliche Verweise u. s. f. Dann die ferner oben § 13 angezogenen Grade nach den Umständen der Verbrechen. Allemal hüte man sich aber, dem Schüler die Verlängerung der Lehrstunden, oder den Gebrauch der heil. Sakramente für eine Buße aufzugeben; denn hiedurch entstehen Mißbräuche, Verdruß und Eckel.

15) Daß ein öffentlicher Lehrer sich eines unanstößigen Lebenswandels befleißen, seinen Mitlehrern und Schülern das lehrreichste Beyspiel des Fleißes und der Arbeitsamkeit geben, und sich, wenn er Priester ist, auch außer den Schulen, Gottesdiensten, Prüfungen u. d. gl. wo er in der bereits eingeführten Talar als Professor erscheint, und dem Publico unanstößigen Kleidung bedienen soll, dieß fodert von ihm die Würde, und das Amt eines öffentlichen Lehrers von selbst.

16) Vor allen sollen sich überhaupt alle Lehrer der menschenfreundlichsten Eintracht befleißen; von einander gut reden, die Gelegenheit zu zanken vermeiden, und in geliebter Ruhe, Ordnung und vereinigter Kraft dem Zwecke nachtrachten, wo eine gute Erziehungsanstalt hinzielt.

§. 23.

Keinem Professor oder Rector ist endlich erlaubt ohne Vorwissen oder Genehmigung der churfürstlichen gymnastischen Schuldirection, als welcher nicht nur jeder einzelne Rector und Professor, sondern auch das sämmtliche Corpus Professorum nach den gnädigst anbefohlenen Schulordnungen subordinirt ist, die Lehrstunden zu verwechseln, eigenmächtig jemanden andern an seine Stelle auch nur auf eine kurze Zeit zu setzen, zerstreuende Geschäfte zu übernehmen, die sich nicht wohl mit dem Lehramte vertragen, u. s. f. Erheischen es die Umstände, daß ein Lehrer kränklich, oder auf eine kurze Zeit wichtiger Geschäfte halber seine Schule zu versehen gehindert wird, so kann ihn der Mitcollega in seinem Fache mit Bewilligung des Rectors aussetzen, oder der Rector hat, wenn die Hinderniß etwas längers dauern soll, den Vorfall zu fernern Verfügung an die churfürstliche gymnastische Schuldirection einzuberichten.

§. 24.

Wie nun das schnelle Durchlaufen eines Lehrers durch alle Classen als ein für Schüler und Wissenschaften verderblicher Mißbrauch aufgehoben, und jeder Lehrer in demjenigen Fache angestellt ist, wozu er einen Hang, eine Neigung und besondere Geschicklichkeit durch die Prüfung gezeigt hat, so wird er auch bey seinem Fache ungestöhrt gelassen werden. Fodern seine Verdienste, wie seine Lust eine Beförderung zu einer höhern Classe in einem andern Fache; so ist er zwar einer fernern Prüfung überhoben, muß aber doch seine Fähigkeit entweder durch gelehrte Arbeiten, oder auf eine andere Art neuerdings an den Tag gelegt haben.

§. 25.

Die verordneten Lehrstunden in der Schule

genau zu halten, sind Pflicht. Wiederholungen, oder außerordentliche Lehrstunden außer der Schulzeit vorzunehmen, sind ein besonders Merit. Se. churfürstliche Durchleucht werden bey Beförderungen vorzüglich auf diejenigen in höchsten Gnaden bedacht seyn, die sich im Fleiße der Erziehung und dem Unterrichte der Jugend vorzüglich und außerordentlich auszeichnen. Es versteht sich aber von selbst, daß alles dieß ohne Nachtheil des Studiums der übrigen Mitschüler, und ohne Abbruch der ordentlichen Lehrstunden geschehen muß.

IV.

Eintheilung der Gymnasien, Ordnung der Studien.

Das mit der Pastoraltheologie verbundene Predigerinstitut.

§. 26.

Die ehemal von den Jesuiten versehenen Schulen sind das churfürstliche Lyceum und Gymnasium zu München und Amberg, die Gymnasien zu Landshut, Straubing, Burghausen, Mündelheim, und Landsberg.

§. 27.

Nachdem diese Lyceen und Gymnasien aus milden Gesinnungen der seligen Stifter 1) durch besondere und Localstiftungen 2) zur Gunst und Vortheile des Orts, wo sie hin gestiftet sind, nicht nur 3) in Absicht auf die Studien, sondern auch 4) in Absicht auf die jedes Orts eingeführte Gottesdienste errichtet, und 5) hier und da auch mit Beyträgen von Seiten der Bürgerschaft in gleicher Absicht unterstützet worden sind; so wollen zwar Se. churfürstl. Durchleucht die Studien nach der hinnach § 37 bestimmten Einrichtung belassen,

wo sie sind; damit aber hierdurch die unnütze Zahl der zu viel Studirenden nicht vermehret, sondern nur denen, die Talente und Fähigkeit haben, dem gemeinen Wesen dereinst mit Nutzen dienen zu können, die Bequemlichkeit verschaffet werde, ihre Studien anfangen, und hinnach auf der hohen Schule zu Ingolstadt vollenden zu können, so wollen Höchst Selbe, daß auf die gnädigste Verordnung von § 31 aufs strengste gehalten, und dieselbe von der gymnastischen Schuldirection bey den jährlichen Schulvisitationen ohne weiters genau vollzogen werden soll.

§. 28.

Die Zahl der Professoren verhält sich nach den Localumständen jedes Orts, und nach der gewöhnlichen Zahl der Studirenden, wie sie sich insgemein bey den größern oder kleinern Gymnasien einfinden, oder theils durch Ausmusterung, theils durch andere Wege in den höhern Classen von selbst vermindern.

§. 29.

Die Classen behalten ihren Namen bloß nach der hergebrachten Gewohnheit, und nicht deswegen, als wenn nur z. B. die Grammatik allein mit Ausschlusse der übrigen dieser Classe zugetheilten Gegenständen gelehrt werden dörfte; die Vorrückung aber der Schüler von einer niedern Classe in eine höhere wird nicht nach dem bißherigen ausgesteckten Zeitmaaße eines Jahres, sondern Fächerweise genommen; und keinem sey von einer Classe in die andere vorzurücken erlaubt, bis er den ihm zur höhern Classe nöthigen Grund der Wissenschaft in allen zu jeder Classe gehörigen Fächern, die nunmehr sehr mäßig und leicht zu bearbeiten sind, erreicht hat: ein Punkt, worauf strenge gehalten, und der immer gemäß der Verordnung

Nro. 6. § 14. bey der Versammlung der Professoren entschieden werden muß.

§. 30.

Da man aus der Erfahrung weis, daß Leute, die etliche Jahre die Gymnasien durchgelaufen, nicht gerne mehr in den gemeinen Bürgerstand zurück tretten, um sich durch Handarbeit darinn zu nähren, folglich insgemein träge und unnütze Staatsglieder zu werden pflegen, so soll ohne besondere Ursache kein Schüler mehr ins Gymnasium gelassen werden, der im gemeinen Bürgerstande bleiben, und sich durch Handarbeit darinn nähren muß und wird.

§. 31.

Ein Schüler, der ins Gymnasium zugelassen werden will, muß

1) ein Alter von wenigst 12 vollen Jahren,

2) gute und zum Studiren fähige Talente, und

3) ein hinlängliches Vermögen sich zu unterhalten haben, oder anzeigen können, von welchem Gutthäter er hinlanglich unterstützet wird, um seine Studien fortsetzen zu können.

4) Er muß auch den gehörigen Grad der Wissenschaft aus der Vorbereitungsclasse mitbringen, nämlich den dieser Classe zugetheilten Innbegriff des Christenthums und der Sittenlehre, die Kenntnisse der Muttersprache, nebst der dazu gehörigen Fähigkeit in kleinen schriftlichen Aufsätzen z. B. im gemeinen Briefschreiben, — die Kenntniß der Anfangsgründe in der lateinischen Sprache, so, daß er wenigst eine simple leichte lateinische Construction sowohl verstehen, als componiren gelernet hat. — In der Rechenkunst muß er wenigst die ersten Gründe und Kenntnisse der Rechnungsarten von Zahlen in gleicher Art, auch —

zugleich die ersten Kenntnisse in der Geographie mitbringen. In allen diesen Stücken unterrichtet zu werden, hat er Gelegenheit in der Vorbereitungsclasse und die Zeit vom 9ten bis 12ten Jahr seines Alters, bis er ins Gymnasium kommen kann. Endlich muß ihm

5) kein anders Hinderniß im Wege stehen, warum er vielleicht vermög gnädigster landesherrlicher Verordnungen von dem Director und Rector des churfürstlichen Gymnasiums zum Studiren nicht zugelassen werden könnte.

§. 32.

Da die **Vorbereitungs**- oder bisher sogenannte **Principienclasse** die Gränzscheidung zwischen der **bürgerlichen** und **gelehrten** Erziehung ausmacht; so ist hauptsächlich dabey auf den Unterschied der Knaben zu sehen. Es sind z. B. unter den Bürgerskindern hauptsächlich drey Gattungen 1) gemeine Kinder von Handwerkern; 2) Künstler Söhne und vornehmere Bürgerskinder z. B. von ansehnlichern Bürgern: 3) angehende **Studirende**, die Schüler, die man wegen ihrer Fähigkeit und gutem Talente auch aus dem **gemeinsten Stande** zum Studiren läßt. Unter diesen sind nur diejenigen zum **Latein Lernen** in der Vorbereitungsclasse zuzulassen, die entweder 1) die Erlaubniß und Eigenschaften haben in die Gymnasien zu kommen; oder 2) die sich der Feder, der Buchdruckerey- Wundarzney- und Apotheckerkunst, wie auch den bildenden Künsten, als der Maler- Bildhauerkunst u. d. gl. zu wiedmen gedenken. Alle andere sind hievon ausgeschlossen, damit sie desto mehr Zeit und Gelegenheit haben, auch auf die übrigen zum bürgerlichen Stande gehörigen Kenntnisse zu verwenden.

§. 33.

Von der Anlage der mit der Vorbereitungsclasse verbundenen Realschule für bürgerliche Kinder, die nicht studiren, sondern in den Bürgerstand zurücktreten, ist zu München die Hauptschule des churfürstl. Collegiatstifts das Muster, welches nach Umständen der Orte, und der Zahl der Schüler grösser oder kleiner auf die bey andern churfürstlichen Gymnasien befindlichen Vorbereitungsclassen ausgebreitet werden kann. Bey dieser sind die Classen nicht einander subordinirt, so daß man jährlich von einer Classe in die andere vorrückt, sondern Fächerweise coordinirt, so daß sich ein jeder in demjenigen Fache, das ihm in Absicht auf seine künftigen bürgerlichen Berufsgeschäfte vor andern nöthiger oder nützlicher ist, desto länger aufhalten, und für sich und den Staat ein desto brauchbarer Bürger werden kann. Kein Schüler wird genöthiget alle Fächer durchzugehen, sondern es steht theils in seiner, theils in der Aeltern Willkühr, theils in dem bescheidenen Urtheile des Lehrers, des Rectors und Directors, 1 in was für Gegenständen, und 2) in wie vielen, 3) zu gleicher Zeit jeder Schüler zugleich unterrichtet werden kann, und soll. Zu diesem Ziele sind die Lehrstunden auf eine Art eingetheilet, daß kein Stück das andere hindert. Da die künftig studirenden Schüler sich fast 1) auf eben die nämlichen Gegenstände im Gymnasio verwenden, und 2) zwar darinn gemäß der gymnastischen Einrichtung Nro. II. § 2 auch zum Theile auf eine andere Art unterrichtet werden müssen, als die bürgerlichen Realschüler, so sind sie hauptsächlich zu den Lehrgegenständen des § 32 anzuhalten. Bey diesen, wie bey den übrigen ist sowohl auf ihren Stand, auf ihre Talente, auf ihre körperliche Anlage und Gesundheitsumstände zu sehen, daß kein Knab übertrieben, an zu viele und

und hiedurch entweder hinnach die Lust zum Lernen verliere, oder in diesen Jahren, da die Nerven noch schwach, und heftiger Eindrücke ohne Schaden nicht fä g sind, zu künftigen Studien und Berufsgeschäften desto unfähiger gemacht werde.

§. 34.

Ein Schüler, der in diese Classe zugelassen werden will, muß

1) wenigst ein Alter von acht vollen Jahren haben,

2 entweder in einer gemeinen deutschen Schule, oder durch Privatunterricht im Lesen der deutschen Sprache eine Fertigkeit besitzen, und

3) in den ersten Gründen des Christenthums wohl unterrichtet seyn. Hingegen kann er sich

4) in dieser Schule nicht nur bis auf das 12te Jahr, sondern auch noch länger aufhalten, bis er nach seinen Umständen in denjenigen Stücken unterrichtet ist, die ihm zu seinem Berufe nöthig sind.

§. 35.

Die Gegenstände, die in dieser Haupt- und Musterschule nebst I der durchgängigen Glaubens- und Sittenlehre, und II nebst den obigen § 32. für künftig Studierende angezeigten Gegenständen annoch für den Bürgerstand gelehrt werden, sind

1) gute Handschrift überhaupt

2) Schönschreibkunst

3) die gemeine Rechenkunst

4) die deutsche Sprachkunst

5) die deutsche Briefkunst nebst andern schriftlichen Aufsätzen in gemeinen bürgerlichen Geschäften.

6) Grundriß einer bürgerlichen Fundamentalhistorie von der allgemeinen Welt- und Vaterlandsgeschichte.

7) Grundriß der Geographie.

8) Anfangsgründe der Naturgeschichte, nebst den allgemeinen Gründen der Land und Stadtwirthschaft nach Büsching.

10) Das Nöthigste aus der Mythologie für Künstler Söhne.

Kommen alle diese Gegenstände nicht gleich das erste künftige Schuljahr zu Stande, so soll auf das nächst folgende dafür, wie auch die Verbreitung nach den Localumständen jedes Orts gesorgt werden.

§. 36.

Die jedem Stande nützlichen Sprachen, als 1) die französische; 2) die italiänische; wie auch 3) die Zeichnungskunst werden in besondern Stunden von einigen hierzu aufgestellten Lehrern für Studirende sowohl, als nicht Studirende im Gymnasio zu München gelehret. Um die schädliche Vermischung dieser Gegenstände, und das Hin- und Herlaufen in die verschiedenen Fächer, folglich die daraus entstehende Verwirrung zu vermeiden, steht es zwar in jedermanns Willkuhr ein oder das andere Fach zu wählen; nachdem aber jemand eines gewählet hat, so muß er auch nach gnädigster Verordnung dabey bleiben, bis er den gehörigen Grad der Wissenschaft erlanget hat. So dann kann er sich entweder zu einem andern Fache wenden, oder wenn er entlassen werden will, so wird ihm ein seiner Fähigkeit und dem gemachten Fortgange angemessenes, und von dem Rector und dem Lehrer gefertigtes Attestat zum Zeugniß seines Wohlverhaltens ertheilt.

§. 37.

Die Lehrgegenstände der churfürstl. Gymnasien, nebst der dazu gehörigen Ordnung sind in dem Entwurfe der Einrichtung des churfürstlichen akademischen Gymnasiums zu Ingolstadt enthalten, der auf höchsten gnädigsten Befehl verfaßt; in

den Druck gegeben, und nach gnädigster Verordnung in den übrigen churfürstl. Gymnasien pro norma zu nehmen ist.

§. 38.

Was die philosophischen Wissenschaften in den churfürstl. Lyceen und Gymnasien betrifft, so sind zwar die Zahl der Professoren nach den Umständen der Orte und der gemeinen Zahl der Studirenden aufgestellt; die Hauptgegenstände sind aber immer die nämlichen, als 1) die Fortsetzung der Rechenkunst und Geometrie verbunden mit der bürgerlichen Mathematik, 2) die Naturgeschichte auf bürgerliche und ökonomische Fälle angewendet, und die Naturlehre durch Experimente ökonomisch behandelt, 3) die Logik, 4) Metaphysik, 5) Die praktische Philosophie und Moral verbunden mit den Principiis juris naturae, und 6) in größern Lyceen auch die höhere Mathematik, nebst der 7) dazu gehörigen philosophischen Geschichte.

§. 39.

Das Dictiren in den höhern Classen ist, und bleibt gänzlich abgeschafft, den einzigen Fall ausgenommen, wenn je bisweilen ein Zusatz als ein Supplement des mit Genehmigung der churfürstl. gymnastischen Schuldirection gewählten oder vorgeschriebenen Auctors zu machen, und den Zuhörern mitzutheilen ist; und dann soll dies nicht in den ordentlichen Lehrstunden, sondern außer diesen entweder Dictando verbreitet, oder den Zuhörern von Hand zu Hand mitgetheilet werden. Hingegen soll jeder Professor darauf bedacht seyn, daß er 1) die Gegenstände seiner Vorlesungen in ein Sistem bringe; und daß 2) dieses Sistem in einem Entwurfe nebst den dazu gehörigen Scholiis und Corollariis in etlichen Bogen zur churfürstlichen Büchercensur eingeschickt, und 3) seinen Zuhörern

in die Hände gegeben werden kann, bis ein förmlicher Plan zu Stande gebracht werden wird.

§. 40.

Die Einrichtung der theologischen Studien ist bereits auf churfürstlichen höchsten Befehl gedruckt, und nach dieser haben alle Professoren der churfürstl. Lyceen und Gymnasien ihre Vorlesungen in so weit einzurichten, als ihnen nach den Localumständen des Orts ein oder mehrere Theile davon zukommen, und von der churfürstl. gymnastischen Schuldirection die Anweisung dazu gegeben wird.

§. 41.

Zur Beförderung 1) der geistlichen Beredsamkeit, und 2) besserer Lehrart in der Katechetik jenes so wichtigen und jedem Seelsorger nöthigen Theiles der Theologie haben Se churfürstliche Durchleucht gnädigst befohlen, daß mit der Pastoraltheologie in dem churfürstl. Lyceo zu München ein Predigerinstitut verbunden, d. i. eine litterarische Gesellschaft zur Beförderung der geistlichen Beredsamkeit errichtet, und damit nicht nur 1) die studirenden Theologen, sondern auch 2) alle sowohl Welt- als Ordensgeistliche in Höchst Ihren Churlanden daran Antheil nehmen, und Nutzen ziehen können, durch die dazu bestellten Lehrer und Mitglieder verbreitet werde.

§. 42.

Der churfürstl. Commissär und Director der sämmtlich churbaierischen Lyceen und Gymnasien ist immer zugleich Director dieser gelehrten geistlichen Gesellschaft. Der Rector des Instituts ist immer ein Professor der Theologie in München. Der öffentliche Lehrer der Katechetik und geistlichen Beredsamkeit führet als Actuarius bey den monatli-

chen Sessionen das Prothocoll. Ordentlich frequentirende Mitglieder sind die in München sich befindenden geistlichen Professoren; außerordentliche und Ehrenmitglieder können alle sowohl Welt- als Ordensgeistliche in Baiern seyn. Wer als ein Mitglied aufgenommen werden will, muß entweder eine Abhandlung über einen Theil der geistlichen Beredsamkeit, oder eine förmlich ausgearbeitete Predigt franco einschicken, worauf ihm das Diploma ertheilt, und seine von Zeit zu Zeit eingeschickten Arbeiten nach der Hand auch im öffentlichen Drucke zu Beförderung des heiligen Zieles erscheinen werden.

§. 43.

Jährlich werden zwo öffentliche Sessionen gehalten; eine am Anfange des Schuljahres, die andere in Mitte der Fasten In diesen Sessionen werden jährlich auch zwo goldene Medaillen pr. 60 fl. aufgeworfen, die derjenige erhält, der die beste geistliche Rede auf die vorgeschriebene und in öffentlichen Zeitungen bekannt gemachte Materie der geistlichen Beredsamkeit eingeschickt, worauf er als ein Mitglied aufgenommen, und gleiche Pflicht in Beförderung dieser allgemein nützlichen Sache mit den übrigen Mitgliedern hat. Die schriftlichen Aufsätze sind ein Monat vor der gewöhnlichen öffentlichen Session, nämlich längstens bis den 23 Februar, und den 1 October jedes Jahre franco an die churfürstl. gymnastische Direction mit dem beygelegt verschlossenen Namen des Verfassers einzusenden. Dieses versiegelte Billet wird nicht eher als selbst in der öffentlichen Session von dem Director eröffnet, der Namen desjenigen, der den Preis davon trägt, von dem Actuario prothocollirt, und der Preis demjenigen unpartheyisch öffentlich zuerkannt, der ihn nach den mehrern Stimmen der ordentlich frequentirenden Mitglieder verdienet hat.

§. 44.

Die studirenden Theologen sind die Candidaten des Instituts. Ihnen liegt ob, nicht nur die Theorie in den öffentlichen Vorlesungen über die Katechetik und geistliche Beredsamkeir mit allem Fleiß zu studiren, sondern auch wochentlich und monatlich, theils in schriftlichen Aufsätzen, theils selbst im öffentlichen Vortrage anfänglich 1) in dem Lehrzimmer, 2) wenn es Diaconi sind in dem Studentensaale, und nach der Hand endlich, wenn sie ferner öffentlich aufzutretten im Stande sind, 3) mit Erlaubniß des Pfarrers auch in öffentlichen Kirchen diese zur Seelsorge unentbehrliche Stücke praktisch zu üben.

§. 45.

Zur Aufmunterung ihres Fleißes sind jährlich zwo silberne Preismünzen für jedes Gymnasium, wo die Pastoraltheologie gelehret wird, auf die oben § 43 angezeigte Art aufgeworfen. Die Candidaten jedes Ortes haben dann ihre schriftlich verfaßten Aufsätze mit verschlossenen Namen dem Rector zu übergeben, dieser aber sämmtliche auf den § 43 bestimmten Termin zur churfürstlichen gymnastischen Schuldirection einzuschicken. Nach Bekanntmachung des Namens hat jeder Rector die Anstalt zu treffen, daß derjenige, der den Preis erhalten hat, auch seine Rede in Gegenwart des Rectors, der Professoren und Studenten (wozu auch ansehnliche Personen von der Stadt einzuladen sind) auf dem Studentensaale öffentlich vortrage.

§. 46.

Die katechetischen Uebungen sind nach jedes Orts Localumständen von dem Rector also einzurichten, daß, nachdem der Candidat hinlängliche Fähigkeit hierzu zeigt, er angeführt werde, anfänglich 1) in den Schulen der Vorbereitungsclassen,

wo noch kleinere Knaben sind; hernach 2) in dem Tyrocinio der grammatischen Classen, und endlich auch 3) mit Erlaubniß des Pfarrers in öffentlichen Christenlehren, besonders 4) in denjenigen Kirchen und Orten, wo ehemals die Jesuiten das Amt versahen, sich praktisch zu üben.

§. 47.

Und gleichwie die Wichtigkeit des Predigeramtes und der Katechetik nicht nur eine in den Studierjahren angefangene, sondern auch stete Uebung fodert, wozu jeder Geistlicher nach dem Berufe seines priesterlichen Standes heiligst verbunden ist, so sollen nach der gnädigsten Willensmeynung Sr. churfürstl. Durchleucht nicht nur die studirenden Candidaten jedes Orts, sondern auch alle unpräbendirte Priester, die sich in der churfürstl. Hauptstadt München, und in den churfürstl. Regierungsstädten, oder andern Orten, wo die Pastoraltheologie gelehrt wird, aufhalten, sondern auch die jungen Beneficiaten jedes Orts die öffentlichen Vorlesungen über die geistliche Beredsamkeit und Katechetik frequentiren, und sich in den gnädigst anbefohlenen praktischen Uebungen derselben brauchen lassen. Se. churfürstl. Durchleucht werden sich über diesen wichtigen Punkt mit allen benachbarten Ordinariaten wegen den in diesem Stücke zu nehmenden Maaßregeln vernehmen, und damit diese gnädigste Gesinnung, die Höchst Selbe gegen die Kirche und Religion rühmlichst hegen, nicht vereitelt werde, so werden Se. churfürstliche Durchleucht bey Verleihung der Beneficien, Pfarreyen, und andern geistlichen Präbenden vorzüglich auf diejenigen gedenken, die dieser gnädigsten Verordnung nachgekommen, die Vorlesungen frequentirt, und ein glaubwürdiges Attestat, daß es geschehen ist, ihren unterthänigsten Bittschriften beylegen können.

§. 48.

Uebrigens kann zwar in den kleinern Gymnasien die geistliche Beredsamkeit mit den initiis theologicis verbunden, ohne die sie nicht bestehen kann, und es können auch die theologischen Studien in den Lyceen, wo man sie ausführlicher behandelt, fortgesetzt werden, da aber ein vollständig theologisches Sistem nur auf der hohen Schule zu Ingolstadt allein gegeben wird, so sind dieser hohen Schule 1) die orientalischen Sprachen, und 2) das Jus canonicum allein vorbehalten. Alle studirende Candidaten der Theologie haben also gemäß gnädigster Verordnung wenigst das letzte Jahr ihrer theologischen Studien in Ingolstadt zu absolviren, wenn sie je von Se. churfürstl. Durchleucht in höchsten Gnaden angesehen, und eine Beförderung zu einer geistlichen Präbende zu hoffen haben wollen. Und damit man ohne Weitläufigkeit einsehen kann, ob der gnädigsten Verordnung die unterthänigste Folge geleistet worden, so soll jährlich der Catalogus Absoluentium gedruckt, und bey dem churfürstl. geistlichen Rath ad Registraturam gelegt werden.

V.

Subordination, Schulvisitation, Schulpolicey.

§. 49.

Nachdem sich kein Sistem ohne genaue Subordination denken, minder ausführen läßt, so stehen in Ansehung der Schulpolicey und Einrichtung 1) die Schüler unmittelbar unter den Lehrern, und dem Präfect, oder Schulrector; 2) die Professoren unmittelbar unter dem Rector des Collegiums, 3) der Rector mit den sämmtlichen Professoren unter dem churfürstl. Director, und was das Locale

in der Schulpolicey betrifft, unter dem churfürstl. Localcommissär, 4) der Director unter der höchsten Stelle, und dem Präsidio der churfürstl. Ministerial hohen Schulcommission, und da Nro. II § 8. alle Hauptsachen Selbst von Sr. churfürstlichen Durchleucht eingesehen und entschieden werden, so hat 5) der Director in Schulsachen der sämmtlichen churfürstl. Lyceen und Gymnasien bey höchster Stelle zu proponiren.

§. 50.

Die Pflichten dieses churfürstl. Commissarii und Directors sind, daß er alle nöthige und zum Vollzuge des gnädigst genehmigten Schulplanes erforderliche Schulbücher herstelle, sie von Zeit zu Zeit nach gut gemachten Erinnerungen verbessere, alle litterarischen Aufsätze, die das ihm untergebene Schulwesen betreffend ins Publicum gehen, und alle Berichte zur höchsten Stelle selbst verfertige, den Professoren sonderheitliche Anweisungen im Vollzuge des Sistems gebe; mit Beyhilfe der Professoren ein gelehrtes Journal besorge, sonderheitlich aber die Theologie in München nach dem bereits gnädigst genehmigten Plan dirigire, daß sie einem Prediger Seminario äquivalent wird. Das gnädigst genehmigte Schulsistem hat er als eine Vorschrift, woraus er nicht zu gehen, noch etwas zu ändern, sondern nur selbes zu vollziehen hat. Um den Vollzug und alles, was die Disciplin der Studenten und ihre Studien betrifft, hat er zuvor mit den Professoren, wovon jeder sein Gutachten schriftlich abgiebt, zu überlegen. Currentien expedirt er von Directionswegen selbst; alle Hauptsachen und Dinge von großer Wichtigkeit z. B. die Anstellung und Abänderung der Professoren, die Regulierung ihrer Besoldungen u. d. gl. hat er bey höchster Stelle zu proponiren, oder seinen unterthänigsten Bericht zu erstatten, und die gnädigste Entschließung zu ge-

wärtigen, nach welcher er sich zu fügen, und überhaupt für alles Rede und Antwort zu geben hat.

§. 51.

Jährlich soll von dem Director in den churfürstlichen Lyceen und Gymnasien wenigst einmal die Schulvisitation vorgenommen, eine Prüfung durch alle Classen in seiner Gegenwart gehalten, die Talente, der Fleiß und Eifer sowohl der Lehrer als Schüler untersucht, die in der Zwischenzeit gemachten, und von dem Lehrer verbesserten schriftlichen Aufgaben in Originalibus vorgelegt, eine Schulsession mit den Rectoren und Professoren gehalten, und alles, was zum Vollzuge des eingeführten Schulplanes dienen mag, vermittelst der allenfalls nöthigen Commissionsverfügungen auf der Stelle vollzogen werden.

§. 52.

Im Falle, daß der Director bey Schulvisitationen von München abwesend, oder durch Krankheit verhindert wurde, so wird er von dem Delegato facultatis philosophicae der Ministerialhohen Schulcommission ausgesetzt.

§. 53.

In jeder Regierungsstadt ist ein von höchster Stelle aufgestellter Localschulcommissarius, welchen nach gnädigster Verordnung vom 8ten Weinmonats 1774 das Regierungsdirectorium zu keiner Zeit abzuändern befugt ist. Hingegen ist das churfürstliche Regierungsdirectorium bey der monatlichen Versammlung der Professoren immer mit gegenwärtig. Zu Landsberg und Mündelheim versieht diese Stelle des churfürstl. Localcommissärs ein in dortigen Orten sich befindlicher churfürstlicher Beamter.

§. 54.

Die Hauptpflicht dieser Localcommission besteht in der Oberaufsicht und der Assistenz, daß die Rectoren sowohl als Professoren weder in der Besorgung ihres Amtes, noch im Vollzuge des Schulplans nicht nur nicht gehindert, sondern thätig unterstützt werden.

VI.

Ordnung des Schuljahres, Prüfungen, Gottesdienste, Prämien, Ferien, Schuldisciplin, andere hieher gehörige Anstalten.

§. 55.

Das Schuljahr 1) für die Vorbereitungsclassen, 2) für die grammatischen Classen, und 3) die erste Rhetorik fängt an den 20 October; 4) für die zwote rhetorische Classe am Feste der heil. Apostel Simon und Judas, 5) für die philosophischen und theologischen Studien, wie auch 6 für wälsche, französische Sprache, und 7) die Zeichnungskunst am Feste aller Heiligen den ersten Novembers an.

§. 56.

Am Anfange des Schuljahres wird von dem Rector die Eintheilung der Lehrstunden öffentlich angeschlagen, und der Bedacht dabey genommen, daß weder ein Lehrer den andern, noch ein Fach das andere hindert, und auch denen, die eben nicht förmlich, oder des Lateins wegen studiren, die Gelegenheit nicht entzogen werde, diejenigen Vorlesestunden frequentiren zu können, in denen jeder nach seinen Absichten unterrichtet werden will.

§. 57.

Die ordentlichen Unterrichtungsstunden ge-

hen an den gewöhnlichen Schultägen nach der Saalmesse, die um halb acht Uhr gehalten wird, an, vormittag von 8 bis 10 Uhr, nachmittag von 2 bis 4 Uhr ordentlich fort. Am Dienstage werden für Gymnasisten die zwo Unterrichtsstunden von 8 bis 10 Uhr, am Donnerstage aber nur eine Stunde von 8 bis 9 Uhr gehalten. Die Lyceisten haben den Donnerstag frey; da aber an diesen Tagen die französisch und wälsche Sprache, wie auch die Zeichnungskunst gelehret wird, so wird ihnen hiemit die Gelegenheit an die Hand gegeben, daß sie auch in diesen Stücken unterrichtet werden können. Das Schuljahr endigt sich am Mariageburtsfeste. Es versteht sich aber von selbst, daß diese große Ferien nicht die Jugend zur Unordnung, Trägheit oder einem schädlichen Müßiggange verleiten, sondern vielmehr zu einer erlaubten Erholungszeit, zur Besorgung einiger Angelegenheiten in Absicht auf eine künftige Beförderung, zur angenehmen Wiederholung der das Schuljahr hindurch gelernten Gegenstände, und Vorbereitung auf die künftigen, wie auch zur Lesung classischer Schriftsteller, oder anderer nützlicher Bücher allen denjenigen dienen sollen, die auf ihren eigenen Nutzen und künftiges Glück sehen, und brauchbare Leute werden wollen. Und in dieser Absicht haben die Lehrer den Jünglingen am Ende des Schuljahres nachdrückliche Erinnerungen zu machen, und Anweisung zu geben, wie sie wenigst etliche Stunden in der Woche auf diese Art nützlich verwenden können.

§. 58.

Nachdem der Mißbrauch der allzuvielen Ferien und Vacanztägen eingeschlichen ist, so sollen

1) die Osterferien länger nicht als vom Mittwoche in der Charwoche bis auf den Mittwoch nach Ostern,

2) die Pfingst= und Weihnachtferien aber länger nicht als 3 Tage dauren.

3) Außer diesen sind bloß die gebothenen Sonn= und Festtage, worunter die Feste des Hauptpatrons jedes Orts mit eingeschlossen sind, zu halten, und wiewohl

4) Der Rector die Gewalt hat, nach Umständen einen außerordentlichen Vakanztag zu geben; so hat er sich dieser Macht sehr selten um so mehr zu bedienrn, als die Zeit für die Jugend in diesen Jahren sehr kostbar ist, und selbst lehrbegierigen und ehrliebenden Jünglingen unangenehm und fast zu einer Strafe seyn muß, wenn ihm die Unterrichtungsstunden entzogen werden.

§. 59.

Am Anfange des Schuljahres haben das solenne Initium die Verpflichtung der Professoren, und die Conscription der studirenden ihren Fortgang wie bisher, wobey zu gleicher Zeit das Xenium eingesammelt wird. Nach der Inscription sind die eingeschriebenen Studenten überhaupt dem Corpori der Professoren, und jeder einzelne seinem Lehrer, Rector und Director so subordinirt, daß sie von diesen allein mit Beybehaltung der bisher genossenen Freiheiten, so lange sie immatriculirt sind, dirigirt, beurtheilt, und falls sie sich in Disciplinaribus vergehen sollten, gestraft, und (außer in Malefitzfällen, wo sie sich ipso facto die Exclusion zuziehen) von keiner andern, als ihrer Schulobrigkeit belangt werden können.

§. 60.

Die Schulgesetze, die unter dem Titel: Leges pro Studentibus in electoralibus Lyceis & Gymnasiis Bauariae &c. gedruckt werden, hat sich jeder Studirende anzuschaffen, damit sich keiner mit Unwissenheit entschuldigen kann, und sich

genau, und um so mehr darnach zu verhalten, als da man ohnehin nicht mehr so viel Studirte nöthig zu haben glaubt, nicht auf die Zahl, sondern bloß auf die Sitten und Studien jedes einzelnen Schülers sehen, und die Ungehorsamen und Untüchtigen ohne weiters entlassen, und zu andern Geschäften verweisen werden.

§. 61.

In dieser Absicht sind die gewöhnlichen Notentabellen nach dem mitgetheilten Formular von jedem Professor über sämmtliche Schüler in genauster Richtigkeit zu verfassen, und jährlich ein gebundes Exemplar nebst dem Relegationsregister davon nicht nur zu dem Rectorate jedes Orts, sondern auch zur churfürstl. gymnastischen Schuldirection zu übergeben.

§. 62.

Die bey jedem Lyceo und Gymnasio wohl hergebrachten Gewohnheiten und Freyheiten, die bloß zur Gunst der Wissenschaften und der Litteratur, nicht aber zum Mißbrauche gnädigst verliehen sind, bleiben wie vorhin, und ein jeder Student, so lange er immatriculirt ist, steht unter seiner Schulobrigkeit wie ehemal bey den Jesuiten, außer in Malefitzfällen, bey öffentlichen und tumultuarischen Vorfällen, die ohnehin und bey Exclusionsstrafe schärfest verbothen sind, und in caussis ciuilibus contentiosis. Sobald aber ein Student entlassen, oder gar excludirt ist, verliert er von sich selbst alle Prärogativen der Studirenden, und gehört nach Umständen unter jedes Ortes ordentliche Obrigkeit, welcher bey jedes Entlassung oder Exclusion die Nachricht gegeben wird. Damit dergleichen relegirte oder excludirte Schüler die Absicht des mit ihnen vorgenommenen Verfahrens weniger vereiteln können, so sollen ihnen

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Braun, Heinrich,

Pragmatische Geschichte der Schulreformation in Baiern aus ächten Quellen

[Frankfurt, Main] 1783

Bavar. 1054 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10373714-5
VD18 12439592